

SATZUNG DES wortARTikulation Schweinfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen 'wortARTikulation Schweinfurt', abgekürzt W.A.S. e.V.
- 2) Der W.A.S. e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- 3) Der W.A.S. e.V. hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Schweinfurt.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendbildung, insbesondere die Förderung der Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung der Kommunikation von Literaturschaffenden Jugendlichen
 - b. Bündelung von kreativen Ressourcen und Aktivitäten
 - c. Organisation und Durchführung von literarisch geprägten Veranstaltungen (z.B. Poetry Slams, Seminare, Diskussionen)
 - d. Nachwuchsförderung durch Projektveranstaltungen
 - e. Herausgabe von Informationsmitteln (z.B. Mitteilungen zu Veranstaltungen, Publikationsmöglichkeiten, Preisausschreibungen) und Werksammlungen (z.B. Anthologien)
 - f. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung obiger Zwecke auf dem Gebiet der Jugendbildung ohne materiellen Gewinn für den Verein.
- 3) Der W.A.S. e.V. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der W.A.S. e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle Personen, auch juristische Personen, mit Ausnahme aller politisch, religiös oder rassistisch ausgerichteten Parteien und Gruppierungen werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahmen werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Aufnahmeantrags ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch

Satzung des Vereins wortARTikulation Schweinfurt e.V.

- a. Austritt zum Jahresende
- b. Tod oder Ausschluss
- c. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit zwei Drittel Mehrheit des Vorstands erfolgen:
 - bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung.
 - bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung unbegründet seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Beitragsanspruch bleibt hierdurch unberührt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Posteingang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 2) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeführt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereines

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt. Dazu ist unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (Einladung durch den Vorsitzenden) oder wenn es mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über nicht fristgerechte Anträge entscheidet der Vorstand im Interesse des Vereins.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Sie kann auch mündlich erfolgen.

Satzung des Vereins wortARTikulation Schweinfurt e.V.

- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Abberufung des Vorstandes, wenn mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)
 - c. Überprüfung der Geschäftsführung sowie der Kassen- und Rechnungsführung durch zwei gewählte Revisoren, die Einblick in sämtliche Unterlagen haben
 - d. Satzungsänderungen: Diese müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden. Die geänderte Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zuzusenden.
 - e. Auflösung des Vereins
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel gelten als entschuldigt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Wahlen
 - a. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige mit Vollendung des 12. Lebensjahres sind ebenso voll stimmberechtigt. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
 - b. Bei Satzungsänderungen sind 75 %, bei Beitragsfestsetzungen sind zwei Drittel und bei Auflösung des Vereins sind 90% der Stimmen nötig.
 - c. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Versammlungsleiter.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. ggf. dem Ehrenvorsitzenden
- 2) Weitere Vorstandsmitglieder mit den Funktionen Geschäftsführer, Schriftführer, Jugendsprecher, Pressereferent und Beiräten für besondere Aufgaben können nach Bedarf geschaffen und gewählt werden. Der Jugendsprecher wird von Mitgliedern gewählt, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Geschäftsführung
 - a. Der Vorstand kann sich eine gesonderte Geschäftsordnung geben.
 - b. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen bzw. einer Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.
 - c. Die Benennung eines Geschäftsführers kann auch projektbezogen sein
 - d. Der besondere Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands sein, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein.
 - e. Über die Berufung eines hauptamtlichen Geschäftsführers befindet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen; kandidiert ein Vorstandsmitglied, ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.

Satzung des Vereins wortARTikulation Schweinfurt e.V.

- f. Im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist die Bestellung zum hauptamtlichen Geschäftsführer jederzeit vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit (unter Ausschluss der Stimme des Betroffenen, analog Buchstabe d) widerrufbar, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsgemäße Vergütung.
- 4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Es kann nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.
 - 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Befreiung der Vorstandsmitglieder nach § 181 BGB gilt auch im Außenverhältnis.
 - 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (Rücktritt, Vereinsaustritt ...), kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlen) vom verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.
 - 7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Gremium zugeordnet sind.
 - 8) Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - 9) Drei anwesende Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Schweinfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4) Vorhandene Archivbestände sind dem Stadtarchiv Schweinfurt zur Übernahme anzubieten - verbunden mit einer Garantie, dass die Bestände einer interessierten Öffentlichkeit und für Forschungszwecke zugänglich bleiben.